

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Solo/ Dance/ Authorship (SODA), M.A.
Hochschule: Universität der Künste Berlin
Standort: Berlin
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

keine

II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Im Akkreditierungsbericht auf Seite 17 steht: "Gemäß § 1 der „Zulassungsordnung des nicht-

konsekutiven Masterstudiengangs „Solo/Dance/Authorship“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin“ (im Folgenden ZO-SODA) wird zum Studium zugelassen, wer den Nachweis eines Bachelorabschlusses oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule im In- oder Ausland vorweist sowie darüber hinaus „eine auf den Studiengang bezogene besondere künstlerische Begabung basierend auf einer körperbasierten („body based“) Kunstpraxis (zum Beispiel im Bereich Tanz, Choreographie, Performance)“. Aus diesem Paragraph geht weiter hervor, dass in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung auch erfolgen kann, wenn anstelle eines Hochschulabschlusses die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben wurde. Das Zulassungsverfahren umfasst nach § 3 ZO-SODA die Vorauswahl und eine Zugangsprüfung. Für den Masterstudiengang müssen darüber hinaus laut § 2 ZO-SODA unter anderem Nachweise, soweit diese vorhanden sind, über die Englischkenntnisse beigefügt werden, ein englischsprachiger Lebenslauf, Motivationsschreiben sowie eine kurze Abhandlung, außerdem müssen Arbeitsproben eingereicht werden."

Der Studiengang wird gemäß Deckblatt im Akkreditierungsbericht (Seite 2), Selbstbericht (Seite 3) und ELIAS-Datenbank als "konsekutiv" beantragt. Ebenso steht auf Seite 18 im Selbstbericht: "Für beide Masterstudiengänge gilt Die Masterstudiengänge sind konsekutive Studiengänge und haben ein besonderes künstlerisches Profil."

Einzig in der "Zulassungsordnung des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs „Solo/Dance/Authorship“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin" vom 14. Oktober 2009 wird der Studiengang hingegen als "nicht-konsekutiv" deklariert.

Gemäß § 23 Abs. 5 Berliner Hochschulgesetz - BerHGG sind Masterstudiengänge, um als konsekutiv definiert zu werden, so auszugestalten, dass sie entweder als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen - wie im vorliegenden Studiengang.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Formulierung in der Zulassungsordnung irreführend sein könnte und diese dementsprechend angepasst werden sollte.

